



AMTSBLATT DER GEMEINDE SCHÖPPINGEN

Ausgegeben zu Schöppingen am 18.12.2019

Nr. 18/2019

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
35	10.12.2019	6. Änderungssatzung vom 10.12.2019 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008	86-87
36	10.12.2019	7. Änderungssatzung vom 10.12.2019 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücks- entwässerungsanlagen in der Gemeinde Schöppingen vom 19.06.1989	88-89
37	10.12.2019	23. Satzung vom 10.12.2019 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13.12.1974	90-91
38	10.12.2019	Bekanntmachung und Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2020 gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW Einwendungsfrist vom 23.12.2019 – 24.01.2020	92
39	10.12.2019	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2020 vom 10.12.2019 (Hebesatz-Satzung 2020)	93-94
40	10.12.2019	Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018	95-96

Herausgeber:
Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

6. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2019 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2019 (GV. NRW. S. 341), hat der Rat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Besteht kein Anschluss an die zentrale öffentliche Kanalisation, wird also ausschließlich die Abwasserreinigung in Anspruch genommen, so beträgt die Schmutzwassergebühr (Abwasserreinigungsgebühr) 1,42 € je m³ Frischwasser- bzw. Abwassermenge.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 09.12.2019 beschlossene 6. Änderungssatzung vom 10.12.2019 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008 wird gemäß § 2 Abs. 4 Bekannt-

machungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516 – SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11.10.1999, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23.12.2016, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) können Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, den 10. Dezember 2019

Der Bürgermeister



Franzbach

7. Änderungssatzung vom 10.12.2019 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schöppingen vom 19.06.1989

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schöppingen vom 19.06.1989 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

a) Grundgebühr je Leerung als Pauschale	22,63 €
b) je cbm abgefahrene Abwassermenge	26,51 €
c) Gebühr für eine vergebliche Anfahrt	17,80 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 09.12.2019 beschlossene 7. Änderungssatzung vom 10.12.2019 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schöppingen vom 19.06.1989 wird gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516 – SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11.10.1999, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23.12.2016, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), können Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, den 10. Dezember 2019

Der Bürgermeister



Franzbach

23. Satzung vom 10. Dezember 2019 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974, in der Fassung vom 22. Änderungssatzung vom 21. Februar 2017 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr beträgt:

a) bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Innenbereich mit Bio-Tonne (120-l)	179,04 €
b) bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Innenbereich ohne Bio-Tonne	152,40 €
c) bei einem 240-l-Restmüllgefäß im Innenbereich mit Bio-Tonne (120-l)	295,68 €
d) bei einem 240-l-Restmüllgefäß Innenbereich ohne Bio-Tonne	285,84 €
e) bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Außenbereich	140,64 €
f) bei einem 240-l-Restmüllgefäß im Außenbereich	272,64 €
g) für eine 240-l-Altpapiertonne im Innenbereich	16,32 €
h) für eine 240-l-Altpapiertonne im Außenbereich	11,52 €
i) für jede weitere 120-l-Bio-Tonne	56,04 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

.....

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 9. Dezember 2019 beschlossene 23. Satzung vom 10. Dezember 2019 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 wird gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW, S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2015 (GV. NRW, S. 741), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11. Oktober 1999, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23.12.2016, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 10. Dezember 2019

Der Bürgermeister



Franzbach

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Schöppingen mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Gemeinde Schöppingen zur Einsichtnahme verfügbar.

Zur Einsichtnahme liegt der Entwurf während dieses Zeitraumes im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen, Zimmer 14 öffentlich aus.

Der Rat der Gemeinde Schöppingen wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 2. März 2020 über die Haushaltssatzung 2020 endgültig beschließen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2020 können Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit vom

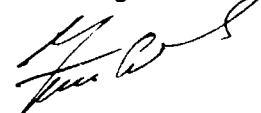
23. Dezember 2019 – 24. Januar 2020

Einwendungen bei der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen, Zimmer 14, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Schöppingen in öffentlicher Sitzung.

Schöppingen, den 10. Dezember 2019

Der Bürgermeister



Franzbach

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2020 vom 10. Dezember 2019 (Hebesatz-Satzung 2020)

Aufgrund

1. der §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)
2. des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie
3. des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338)

hat der Rat der Gemeinde Schöppingen am 9. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | Für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 209 vom Hundert |
| b) | Für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 413 vom Hundert |

Gewerbesteuer

Nach dem Gewerbeertrag auf	411 vom Hundert
----------------------------	-----------------

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 9. Dezember 2019 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11. Oktober 1999, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, den 10. Dezember 2019

Der Bürgermeister



Franzbach

Gemeinde Schöppingen Der Bürgermeister



Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018

Gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW ist der Jahresabschluss öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Jahresabschluss 2018 wurde am 09.10.2019 durch die Kämmerin aufgestellt und durch den Bürgermeister bestätigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Gemeinde Schöppingen hat den Jahresabschluss in seiner Sitzung am 18.11.2019 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am 09.12.2019 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beraten und folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde Schöppingen stellt gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss auf den 31.12.2018 fest und erteilt dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2018.
2. Der Rat der Gemeinde Schöppingen beschließt, den festgestellten Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 168.856,54 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Die (Kurz-)Bilanz auf den 31.12.2018 sowie die wichtigsten Ergebnisse der Ergebnis- und Finanzrechnung 2018 stellen sich wie folgt dar:

1. Schlussbilanz zum 31.12.2018

Aktivseite

1. Anlagevermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	361.026,84 €
1.2 Sachanlagen	50.997.862,83 €
1.3 Finanzanlagen	11.591.691,43 €
	62.950.581,10 €
2. Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	2.175.112,03 €
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	642.130,11 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.303,56 €
2.4 Liquide Mittel	1.954.818,85 €
	4.773.364,55 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	764.162,32 €
Bilanzsumme	<u>68.488.107,97</u>

Passivseite

1. Eigenkapital	28.537.429,93 €
2. Sonderposten	29.313.061,48 €
3. Rückstellungen	4.312.028,61 €
4. Verbindlichkeiten	5.629.401,82 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	696.186,13 €

Bilanzsumme **68.488.107,97 €**

2. Ergebnisrechnung 2018

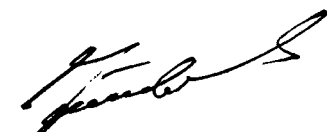
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2018
+ Ordentliche Erträge	13.847.581,81 €
- Ordentliche Aufwendungen	<u>13.654.039,31 €</u>
= Ordentliches Ergebnis	193.542,50 €
 + Finanzergebnis	 - 24.685,96 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	<u>168.856,54 €</u>
+ Außerordentliches Ergebnis	<u>0,00 €</u>
 = Jahresergebnis	 <u>168.856,54 €</u>

3. Finanzrechnung 2018

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2018
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.126.066,22 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>11.299.702,99 €</u>
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	826.363,23 €
 + Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	 3.407.944,58 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>4.530.036,51 €</u>
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.122.091,93 €
 + Saldo aus Finanzierungstätigkeit	 <u>162.783,75 €</u>
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 132.944,95 €
 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	 1.994.154,81 €
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	<u>93.608,99 €</u>
 = Liquide Mittel	 <u>1.954.818,85 €</u>

Der vollständige Jahresabschluss 2018 einschließlich aller Anlagen ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses (2019) im Gebäude der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 2, Zimmer 14, während der Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme verfügbar.

Schöppingen, den 10.12.2019


(Franzbach)